

Mumps

Erreger/Vorkommen

Mumps (Ziegenpeter) ist eine weit verbreitete Erkrankung, die durch das Mumpsvirus hervorgerufen wird und sowohl Kinder als auch Erwachsene befallen kann.

Krankheitserscheinungen

Die Infektion mit dem Mumpsvirus verläuft in den meisten Fällen milde als fieberhafte Infektion, in deren Verlauf es zu einer deutlich sichtbaren Schwellung der Ohrspeicheldrüsen (Parotis) kommt (dicke Backe, abstehendes Ohrläppchen). Auch die Bauchspeicheldrüse kann befallen sein (Bauchschmerzen, Inappetenz, Erbrechen). Häufig kommt es auch zu einer milden Entzündung des zentralen Nervensystems. Bei Jugendlichen und erwachsenen Männern kann das Mumpsvirus die Hoden befallen und eine Unfruchtbarkeit verursachen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Infizierter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Parotisschwellung ansteckend sein. Auch nur leicht verlaufende Fälle sind ansteckend.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 12-25 Tage.

Vorbeugende Maßnahmen

Die beste und wirksamste Vorbeugung ist die Mumps-Impfung. Sie sollte in Form eines Kombinationsimpfstoffs gegen Masern, Mumps, Röteln und ggf. Windpocken gegeben werden. Die 1. Impfung sollte beim Kleinkind im Alter von 11-14 Monaten durchgeführt werden, die 2. Impfung kann bereits 4-6 Wochen später erfolgen spätestens jedoch im Alter von 23 Monaten.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, wenn sie an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Dies ist frühestens 5 Tage nach Ausbruch der Erkrankung der Fall.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 18 Tagen nicht besuchen.

Dies entfällt, wenn sie nachweislich früher bereits an Mumps erkrankt waren oder 2x geimpft wurden. Erfolgt bei Ungeimpften, nur 1x Geimpften, unklarem Impfstatus oder unklarer Mumpsanamnese eine Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Exposition darf die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden.

Auch bei Nachweis von einem positiven Mumps IgG-Antikörpertiter erfolgt die Wiedenzulassung.

Nach § 34(6) des IfSG besteht für LeiterInnen von Gemeinschaftseinrichtungen die Pflicht, eine Mumpserkrankung dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.